

Satzung

über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wehrbleck (In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2011)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 07. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtliche tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrkosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn diese mit dem Ratsmandat verbunden sind und wenn durch Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) *Entfällt*
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten
- (4) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 5,00 €

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 € und eine monatliche Fahrtkostenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes von 75,00 €

- (2) Die beiden Stellvertreter / innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je 90,00 Euro.
- (3) Der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.
- (4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (5) Für die Zahlung der Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsherren sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten – mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Abs. 1 – nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 12,50 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

§ 7

**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche
Behandlungen der Aufwandsentschädigung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8

Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 24. September 1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.08.2004 aufgehoben.

Wehrbleck, den 07. März 2007

Schwenker
Bürgermeister